



VSAMT CH-3000 Bern
Telefon 032 313 33 02
info@vsamt.ch
www.vsamt.ch

Statuten

Gültig ab 5. März 2016

Art. 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Unter dem Namen Verband Schweizer Ayurveda-Mediziner und -Therapeuten (abgekürzt VSAMT) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der VSAMT hat seinen Sitz in Bern. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des VSAMT ist die Wahrnehmung von standespolitischen, rechtlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder. Der VSAMT nimmt die beruflichen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder wahr und schafft eine Plattform, von der aus sich der Berufsstand etablieren kann. Der VSAMT verfolgt den Zweck, seine Mitglieder beruflich zu fördern. Der VSAMT setzt sich für die Aufrechterhaltung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards auf den verschiedenen Niveaus der Ayurveda Mitglieder-Kategorien ein und führt entsprechende Massnahmen durch. Hauptziel ist die permanente Qualitätsentwicklung.

(2) Der VSAMT hat weiterhin die Aufgabe, das kollegiale Verhältnis der Mitglieder untereinander zu fördern und eine den Belangen der Mitglieder entsprechende Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen.

(3) Der VSAMT erstellt Aufnahmebedingungen und Ethikrichtlinien für die Berufsausübung seiner Mitglieder.

(4) Alle aktiven Mitglieder haben die Pflicht zu kontinuierlicher Weiterbildung, um die der Verbandsarbeit zu Grunde gelegten Qualitätsstandards zu sichern und in Zukunft halten zu können. Der VSAMT fördert die länderübergreifende Zusammenarbeit von Therapeuten und Organisationen, die auf dem Gebiet des Ayurveda tätig sind.

(5) Der VSAMT fördert die zweckdienliche Zusammenarbeit mit ähnlichen Organisationen und interessierten Institutionen. Er kann auch Mitglied von anderen Verbänden mit ähnlichen Zielsetzungen werden.

(6) Der VSAMT ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral. Der VSAMT wird keine Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Der Zweck des VSAMT ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(7) Der VSAMT versteht sich als Berufsverband. Er kann Fort- und Weiterbildungen anbieten.

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder unterteilen sich in

- Aktivmitglieder,
- Passivmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

(2) Die Aktivmitgliedschaft des VSAMT kann jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz beantragen, welche gemäss geltender Mitgliederkategorien des VSAMT eine umfassende Ayurveda-Ausbildung besucht hat oder in deren Ausbildung ist und die Aufnahmebedingungen des VSAMT erfüllt.

Die Aktivmitglieder sind in drei Hauptkategorien aufgeteilt:

- Mitglieder, die im Bereich Ayurveda-Medizin bzw. Ayurveda-Therapie arbeiten
- Mitglieder, die im Bereich Ayurveda-Gesundheitsförderung tätig sind

- Mitglieder in Ausbildung

Spezifische Bedingungen betreffend oben erwähnter Kategorien werden im internen Reglement ausgeführt.

(3) Natürliche oder juristische Personen aus dem In- und Ausland, die aus beruflichen oder wissenschaftlichen Gründen an der Tätigkeit des VSAMT interessiert sind oder an seiner Zielsetzung unterstützend mitwirken möchten, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

(5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(6) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind Personen, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den VSAMT oder für Ayurveda ernannt werden.

7) Wechselt ein Mitglied seine Rechtsform, so behält es seinen Mitgliedsstatus bei und wird unter der neuen Rechtsform geführt.

(8) Sofern der VSAMT seinerseits anderen Organisationen, insbesondere Dachverbänden, beiträgt, so gelten die Statutenbestimmungen dieser Körperschaft auch für die Mitglieder des VSAMT, sofern bei Beitritt nichts anderes bestimmt wird.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. im Fall einer juristischen Person durch deren Auflösung, durch Ausschluss oder Austritt aus dem VSAMT.

(2) Der Austritt ist dem VSAMT schriftlich zu unterbreiten. Die Kündigung hat spätestens bis zum 30. September des Vorjahres zu erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

(4) Vor Ausschluss eines Mitglieds kann diesem die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(5) Der Ausschluss entbindet nicht von der Begleichung finanzieller Rückstände.

(6) Über den Ausschluss mit sofortiger Wirkung entscheidet der Vorstand einstimmig.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

(1) Bei der Aufnahme in den VSAMT ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Ausserdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung von unterschiedlichen Beiträgen für Aktiv- und Passivmitglieder ist möglich.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

(4) Der Vorstand kann in Spezialfällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Art. 6 Organe des VSAMT

Organe des VSAMT sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Revisions-/Kontrollstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passiv-mitglieder und Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme, aber ohne Stimm- und Wahlrecht der Mitgliederversammlung beiwohnen.

(2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Aktivmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
 - b) Wahl des Protokollführers;
 - c) Kenntnisnahme des vom Vorstand aufgestellten Budgets für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliederbeiträge;
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und über die Auflösung des VSAMT;
 - f) Ernennung von vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedern.

Art. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem VSAMT schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3) Die Versammlung beschliesst, ob sie auf Anträge betreffend Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, eingehen will.

Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des VSAMT es erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Art. 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäss eingeladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Eine Mitglieder-versammlung, die über die Auflösung des VSAMT oder eine Statutenänderung zu entscheiden hat, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, werden den abwesenden Mitgliedern die Vorschläge zur Auflösung des VSAMT oder zu Statutenänderungen schriftlich vorgelegt. Wenn keine schriftliche Stellungnahme erfolgt, gelten die Vorschläge nach 14 Tagen als genehmigt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Informationsschreibens folgenden Tag.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Art. 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des VSAMT besteht aus mindestens zwei, maximal acht Mitgliedern.
- (2) Der Verband wird nach aussen durch den Präsidenten / die Präsidentin oder den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin zusammen mit einem Vorstandsmitglied vertreten. Rechtsgeschäfte über Fr. 250.--, die nicht im Budget vorgesehen sind, benötigen einen Vorstandsbeschluss.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich im Rahmen des Pflichtenheftes. Es ist ihm eine Aufwandsentschädigung zu zahlen, Auslagen sind zu erstatten. Bei notwendigen Reisen sind angemessene Taggelder zu zahlen. Diese Regelung tritt in Kraft, sofern sich der Aufwand des Vorstands im Rahmen des Jahresbudgets bewegt, wobei kein Anspruch auf eine Vergütung geltend gemacht werden kann, welche ein Defizit in der Jahresrechnung verursacht.

Art. 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand und der Präsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, nimmt der Vorstand eine Ersatzwahl vor. Diese muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 13 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VSAMT zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des VSAMT übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des VSAMT nach aussen,
- b) Zielsetzungen und Entwicklung von Strategien und Konzepten betreffend Verbandspolitik,
- c) Abgabe von verbandspolitisch bedeutsamen Stellungnahmen gegenüber Dritten (wie z.B. Krankenkassen, Behörden, Medien),
- d) Beschluss über den Beitritt zu/den Austritt aus anderen Organisationen,
- e) Ernennung von Verbandsvertretern in anderen Organisationen,
- f) Kooperation mit Dritten,
- g) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- h) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- i) Vorbereitung des Budgets, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- k) Erstellung von internen Reglementen (z.B. ethische Richtlinien, Geschäftsreglemente, Aufnahmebedingungen etc.),
- l) Wahl und Kontrolle von Geschäftsleitung und Sekretariat,
- m) Wahl des Stellvertreters des Präsidenten,
- n) die Einsetzung von Arbeitsgruppen,
- o) die Ernennung und Berufung von Ausschüssen, z.B. eines wissenschaftlichen Beirats,
- p) das Auftreten des VSAMT nach aussen (insbesondere hinsichtlich Internetauftritt, Marketing, Logo und dessen Verwendung).

(2) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an Arbeitsgruppen delegieren.

Art. 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand wird vom Präsidenten so oft als notwendig einberufen, überdies, wenn zwei Vorstandmitglieder eine Sitzung verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschliessen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

Art. 15 Geschäftsleitung

Der Vorstand ernennt die Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Die Geschäftsleitung kann einer Person übertragen werden, die nicht zwingend Vereinsmitglied ist und diese Tätigkeit gegen Entgelt im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausübt. Die Geschäftsleitung kann durch ein Sekretariat erweitert werden. Sie legt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeiten ab.

Art. 16 Einnahmen / Haftung

Der VSAMT finanziert sich über Jahresbeiträge der Mitglieder, Gebühren, Erlöse aus Dienstleistungen, Spenden und andere Einnahmen. Für die Verbindlichkeit des VSAMT haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

Art. 17 Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Kontrollstelle für eine Periode von zwei Jahren, Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und liefert der Mitglieder-versammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Art. 18 Auflösung

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt den bei Liquidation noch vorhandenen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu.

Art. 19 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem VSAMT und seinen Mitgliedern ist Bern der Gerichtsstand.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Fassung vom 18. März 2015 und treten am 5. März 2016 in Kraft.

Bern, den 15. April 2016